



Wien, 23.07.2018

Stellenausschreibung für eine technische Mitarbeiterin/einen technischen Mitarbeiter

Anforderungsprofil: Das Institut für Mikroelektronik betreibt ein eigenes modernes Technologielabor in dem durch Einsatz neuester Messgeräte mikroelektronisch Bauteile exakt vermessen werden. Weiters werden im Technologielabor Versuchsaufbauten (Hardware- und Softwareentwicklung) für die jeweiligen individuellen Anforderungen entworfen und assembliert. Die Hauptaufgaben liegen in der Betreuung/Wartung des Technologielabors sowie der bereits vorhandenen Messsysteme als auch die Assemblierung und Entwicklung neuer Messgeräte. Dies erfordert großes Interesse und vorteilweise bereits vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Mikrokontroller- und Mikroprozessorprogrammierung
- Design von analogen und digitalen Schaltungen
- Bestücken sowie Aufbau von elektrischen Schaltungen und Geräten
- Grundkenntnisse in den Programmiersprachen C/C++ und Python

Des Weiteren stellt die Sicherstellung des laufenden Betriebes des Labors (Abwicklung von Bestellungen, Inventarisierung, Wartung der IT Infrastruktur etc.) ebenfalls einen wesentlichen Aufgabenbereich dar.

Aufnahmebedingungen: HTL Absolventin/Absolvent, Ausbildung im Bereich Elektronik, Elektrotechnik, Mikroelektronik, Nachrichtentechnik oder vergleichbarer Abschluss

Vertrag/Gehalt: Der Dienstbeginn für die ausgeschriebene Stelle ist 1. November 2018, wobei der Dienstvertrag vorerst auf 6 Monate befristet ist. Die Entlohnung erfolgt nach Kollektivvertrag der TU Wien Gehaltsgruppe IIIa. Das entspricht derzeit einem monatlichen Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit EUR 2.001,60 brutto (14x jährlich).

Bewerbungsfrist: Ihre aussagekräftige Bewerbung inklusive der Zeugnisse der letzten drei Jahre sowie Zertifikate über Weiterbildungen senden Sie bitte schriftlich bis spätestens 12. Oktober 2018 an
Technische Universität Wien
Institut für Mikroelektronik
Gußhausstraße 27-29/E360
1040 Wien, Austria

oder per Mail an jobs.tcl@iue.tuwien.ac.at.

Die Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung angefallener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.